Pflichten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse habe zu Schulden kommen lassen, und daß die Instrumente, deren sie sich bedient, auch gegenwärtig gut beschaffen seien.

Wird jedoch diese Neuerung nachgesucht, nachdem die betreffende Person den dießfälligen Beruf während 6 und mehr Jahren nicht mehr ausgeübt hat, so ist sie in der Regel erst nach bestandener neuer Prüfung zu bewilligen.

6. Die Gebühren für die Prüfung betragen:

den Examinatoren, je für ein Fach, in welchem die Prüfung verlangt wird	5 Fr.	— Rp.
und der Kanzlei, ohne Rücksicht auf die Zahl der Fächer .	1 „	50 „
die Gebühr für Erneuerung des Patentes beträgt . .	3 „	— „

7. Die Patentirten sind verpflichtet, die betreffenden Verrichtungen mit aller Vorsicht auszuüben und sie sind für die Folgen allfälliger Fahrlässigkeit verantwortlich.

An kranken und schwangeren Personen ist ihnen die Verrichtung der einen oder andern der bezeichneten Operationen nur auf Verordnung eines Arztes gestattet.

8. Bei Uebertretung dieser Vorschrift, sowie bei unbefugter Ausübung der niedern Chirurgie kommt der § 42 des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen zur Anwendung, wornach eine Buße von 10 bis 100 Fr. verhängt werden kann.

---

127. Verordnung betr. die gesundheitspolizeiliche Untersuchung fremder Gesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. vom 7. Febr. 1857, XII. 158.

---

1. Kantonsfremde Handwerksgesellen, Fabrik- und andere Arbeiter haben sich, wenn sie im Kanton einer Anstellung nachgehen oder ihren Aufenthalt nehmen wollen, einer ärztlichen Untersuchung hinsichtlich des allfälligen Vorhandenseins einer ansteckenden Hautkrankheit, wie namentlich der Krätze, zu unterziehen. Gleichzeitig soll durch diese Untersuchung, in Ermanglung eines Impfscheines, ermittelt werden, ob die betreffende Person seiner Zeit die Kuhpockenimpfung mit Erfolg bestanden habe.

Derselben Untersuchung haben sich solche fremde Personen zu unterwerfen, welche, wie z. B. Scheerenschleifer, Keßler, Aehrenleser, im Kanton herumziehen.

2. Personen der bezeichneten Klassen sollen soweit thunlich schon beim Eintritt in den Kanton durch die Polizeibediensteten

unter Androhung der Rückweisung über die Grenze angehalten werden, sich dieser Untersuchung ungesäumt zu unterziehen.

Befindet sich in der Nähe ein mit solchen Untersuchungen beauftragter Arzt (§ 5), so sollen die Betreffenden von den Polizeibediensteten diesem zur Untersuchung zugeführt werden.

3. Die Ausweisschriften solcher Personen sollen von keinem Statthalteramte visirt und es soll ihnen auch von keiner Gemeindebehörde der Aufenthalt gestattet werden, bis ein Zeugniß über Hautreinheit (§ 6) oder ein Ausweis über Erfüllung der in § 7 vorgeschriebenen Bedingungen vorliegt.

Diejenigen Beamten, bei welchen sich diese Personen auszuweisen haben, sind verpflichtet, dieselben, insofern ein solches Zeugniß mangelt, zu sofortiger Beibringung desselben anzuhalten.

Die Statthalterämter haben über die Handhabung dieser Vorschriften von Seite der betreffenden Gemeindebeamten zu wachen und gegen Nachlässige Ordnungsbußen zu verhängen.

Ein Visum von Ausweisschriften findet überhaupt nicht mehr statt; das mißbräuchliche Bedrucken der Ausweisschriften mit Unterstützungsstempeln hat keinen gesetzlichen Anhalt.

4. Meister, Fabrikbesitzer, Kostgeber, Besitzer von sogenannten Gesellenherbergen und andere Personen, welche von Außen hergekommene fremde Gesellen, Arbeiter oder andere der im § 1 bezeichneten Klassen von Personen bei sich aufnehmen, sind verpflichtet, dieselben dazu anzuhalten, daß sie sich der vorgeschriebenen Untersuchung unterwerfen. Wer solche Personen mehr als zwei Tage im Hause behält, ohne daß sie sich durch eine Karte darüber ausweisen, daß sie untersucht seien, verfällt je nach der Dauer dieses Aufenthalts in eine Polizeibuße von 3 bis 10 Fr.

5. In jeder politischen Gemeinde hat der Gemeinderath je für ein oder mehrere Jahre einen patentirten Arzt zu bezeichnen, welcher diese Untersuchungen vornimmt und hievon dem Statthalteramte und dem Bezirksarzte Kenntniß zu geben. Armenärzte sind zur Uebernahme dieser Verrichtungen verpflichtet.

6. Der untersuchende Arzt ertheilt nach vollzogener Untersuchung der betreffenden Person eine gestempelte Karte, auf welcher das Ergebniß derselben eingetragen ist. Für die Untersuchung und

Ausfertigung der Karte hat der oder die Untersuchte 15 Rappen zu bezahlen.

7. Zeigt sich bei der Untersuchung, daß die betreffende Person mit Krätze oder einer andern ansteckenden Hautkrankheit behaftet ist, so hat der Arzt sofort dem Gemeindeammann [nun wohl: Gemeindepolizeibehörde] hievon Anzeige zu machen, welcher jene polizeilich über die Grenze bringen, oder wenn der Ort der Untersuchung von der Grenze entfernt liegt, zu diesem Behufe dem Statthalteramt zuführen läßt. Von der Maßregel des Transportes über die Grenze darf für die in § 1 Lemma 1 bezeichneten Personen unter der Bedingung eine Ausnahme gemacht werden, daß sie sich entweder über sofortige Aufnahme in eine Krankenanstalt ausweisen oder von ihrem Meister, Arbeitsherrn oder Kostgeber eine schriftliche Erklärung beibringen, wonach dieser unter eigener Verantwortlichkeit sich dazu verpflichtet, den Untersuchten unverzüglich behufs dessen Heilung in die Kantonalkrankenanstalten unterbringen, oder, wenn die Aufnahme in diese nicht möglich wäre, von einem Arzte, unter Beobachtung der von diesem zu ertheilenden medizinalpolizeilichen Vorschriften, kuriren zu lassen und sich über die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen nach eingetretener Heilung auszuweisen.

8. Aufgehoben in XX. 236 und ersetzt durch § 18 XX. 234.

9. Hat der Besitzer einer solchen Karte seit Ausstellung derselben den Kanton wieder verlassen, oder hat er während mehr als zwei Wochen von dort an sich ohne Anstellung in Herbergen aufgehalten oder im Kanton herumgetrieben, oder ist dies geschehen, nachdem er einen Meister, Fabrikherrn ꝛc. verlassen, so kann ihm die früher erlangte Karte nicht mehr als Ausweis dienen, sondern er muß behufs Gestattung des Aufenthalts eine neue Karte beibringen.

10. Die gestempelten Karten werden den betreffenden Aerzten von der Direktion der Medizinalangelegenheiten durch die Bezirksärzte abgeliefert, welch' letztere über die Zahl der jedem Arzte verabreichten Karten eine Kontrole zu führen haben. Die Aerzte haben über die vorgenommenen Untersuchungen ein Verzeichniß zu führen, in welches Name, Heimat und Beruf der Untersuchten einzutragen sind, und dieses Verzeichniß je nach Ablauf eines Jahres bis zu Ende Jenner dem Bezirksarzte einzusenden.

11. Sämmtliche Aerzte sind verpflichtet, von häufigem Vorkommen der Krätze und ähnlicher Hautkrankheiten unter den Arbeitern in einem Etablissemente oder bei einer Unternehmung (Eisenbahnbauten u. dgl.) oder unter den Bewohnern einer Anstalt (Armenhäusern u. dgl.) oder sonst unter der Bevölkerung einer Ortschaft, dem Bezirkrath Kenntniß zu geben. Ebenso hat derjenige Arzt an den Kantonalkrankenanstalten, welcher die Abtheilung der Hautkranken behandelt, von einer solchen Wahrnehmung der Direktion der Medizinalangelegenheiten Anzeige zu machen, welch' letztere in Fällen der Art die erforderlichen Untersuchungen in weiterm Umfange anzuordnen und die geeigneten Maßregeln zu treffen hat.

12. Die Polizeibediensteten sind anzuweisen, sich von den im Kanton herumziehenden Handwerksgesellen und andern Arbeit suchenden fremden Personen, sowie von Scheerschleifern, Kesselflickern, Aehrenlesern u. dgl. die Gesundheitskarten vorweisen zu lassen, und insofern sie nicht im Besitze von solchen oder die vorgewiesenen ungültig (§ 9) geworden sind, dieselben, wenn die Kantonsgrenze nahe ist, über dieselbe zurückzuführen, oder, im Innern des Kantons, an der Weiterreise zu hindern und sie dem in der betreffenden Gemeinde mit solchen Untersuchungen beauftragten Arzte zuzuführen, welcher nach Anleitung des § 7 zu verfahren hat.

---

128. Verordnung betr. die Leichenschau, die Beerdigung und die Kirchhöfe, vom 14. Februar 1857, XII. 166.

A. Leichenschau.

1. Vor Ablauf von drei Mal vierundzwanzig Stunden vom Zeitpunkt des eingetretenen Todes an gerechnet sollen in der Regel die Leichen nicht begraben werden. Inzwischen sollen dieselben leicht bekleidet und, mit Ausnahme des Gesichtes, bedeckt in einem passenden verschließbaren Raume aufbewahrt und von Zeit zu Zeit beobachtet werden.

Das Versetzen einer Leiche an einen für den Aufenthalt Lebender untauglichen Ort, sowie das Legen derselben in den Sarg darf so lange nicht stattfinden, bis die Leichenschau den wirklichen Tod unzweifelhaft konstatirt hat. Der Sarg darf nur dann vor dem